

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) modernisiert das Jagdrecht und berücksichtigt dabei die Entwicklungen der vergangenen zwanzig Jahre, insbesondere auf den Gebieten der Eigentumsstärkung, des Natur- und Tierschutzes sowie der Verwaltungsvereinfachung. Zudem werden Probleme in der Umsetzung der jagdlichen Praxis behoben, Regelungen zur Klarstellung und Bereinigung sowie redaktionelle Anpassungen getroffen.

Angepasste Schalenwildbestände sind die Grundvoraussetzung für den Auf- und Umbau stabiler Mischwälder, insbesondere auf den heutigen Schadflächen. Nur über ein wirksames Wildtiermanagement, das bei der Jagdausübung wildökologische Kenntnisse konsequent umsetzt, kann das Ziel, die Wilddichten auf ein ökosystemverträgliches Niveau abzusenken und auch dort zu halten, erreicht werden. Dazu gehört auch eine enge Zusammenarbeit der Jagdausübungsberechtigten mit den Grundbesitzenden. Entgegenstehende Hemmnisse sind im Entwurf angepasst worden.

Die Ausübung des Notstandsrechts in befriedeten Bezirken (z. B. Fallenfang von Waschbär oder Steinmarder auf Privatgrundstücken) soll künftig nur noch von Personen mit einem gültigen Jagdschein ausgeübt werden können.

Das nur noch jagdrechtlich bestehende Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, soll für alle Wildarten freigegeben werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die gesetzten Ziele werden mit dem Gesetz erreicht. Sowohl eine engere Zusammenarbeit zwischen den Jagdausübungsberechtigten mit den Grundbesitzenden wird geregelt als auch praxisorientierte Probleme bei der allgemeinen Jagdausübung werden behoben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Negative Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Negative Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Mehrbelastungen in diesem Entwurf entstehen überwiegend durch die erforderliche Benennung von Ansprechpersonen in den Jagdrevieren, sofern mehrere Personen jagdausübungsberechtigt sind, sowie die Verarbeitung der Informationen neu entstehender Eigenjagdbezirke und deren Flächenänderungen. Dem entgegen gibt es durch die künftige Genehmigung von dreijährigen Abschussplänen bei Rot-, Dam- und Muffelwild, den Mindestabschussplänen bei Rehwild, die eine Nachbewilligung im laufenden Jagdjahr entbehrlich machen sowie die Einführung der digital durch die Revierinhaber zu führende Streckenliste, die eine händische Zusammenfassung nicht mehr erfordert, deutliche Minderbelastungen bei den Jagdbehörden. Insgesamt verursacht der Gesetzentwurf keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Buchstabe a

Es wird die Übertragbarkeit des Jagdausübungsrechts im Gegensatz zum nicht übertragbaren Jagdrecht hervorgehoben. Denn dieses ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden. Übertragen wird das Jagdausübungsrecht aufgrund eines Pachtvertrages oder durch Benennung (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 2 b NJagdG).

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf die Einfügung des Absatzes 2 b in § 15 zurückzuführen ist.

Buchstabe c

Die Benennung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten dient der Vereinfachung für das Verwaltungshandeln der Jagdbehörde, z. B. bei der Zustellung von Bescheiden oder

Informationen, die über die Jagdbehörden an die Jagdausübungsberechtigten weitergeleitet werden sollen.

Buchstabe d

Durch Einfügung des neuen Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4. Unter Nummer 2 werden die Fälle des § 27 des Bundesjagdgesetzes sowie des § 9 Abs. 4 Satz 3 NJagdG und des Vollzugs des Abschussplanes zusätzlich erfasst. Es wird damit klargestellt, dass die Vollzugsberechtigten „zur Jagd befugt“ sind.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a

In Absatz 1 sind zum einen sprachliche Änderungen vorgenommen worden, die auf die inhaltlichen Regelungen keine Auswirkungen haben. Zum anderen wurde mit Anfügung des neuen Satzes 6 im Interesse des Eigentumsschutzes bekräftigt, dass nur tatsächliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch eine jagdliche Einrichtung eine Entfernung rechtfertigen können, z. B. Ansitzeinrichtungen fügen sich aufgrund des Baumaterials, der Bauart oder des Standorts ins Landschaftsbild nicht ein. Eine bloße Vermutung soll für eine jagdliche Beschränkung nicht genügen.

Buchstabe b

Mit dem unmittelbaren gesetzlichen Betretungsverbot ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten wird dieser vom Haftungsrisiko weitestgehend entbunden. Weiterhin ist es geboten, ein Hinweisschild anzubringen, um auch für den Fall unbefugter Nutzung, z. B. durch Kinder, zumindest rudimentäre Vorsorge gegen Unfallgefahren getroffen zu haben.

Zu Nummer 3:

§ 3 Abs. 1

Der Begriff „Wildmanagement“ findet im jagdlichen Bereich immer stärkere Berücksichtigung und soll als jagdrechtlicher Oberbegriff für die Bestandteile Jagd und Hege zur Anwendung kommen. Beim Wildmanagement stehen Wildtiere und deren Lebensräume im Mittelpunkt. Dabei rückt der gesamtökologische Zusammenhang heute jagdlich stärker in den Mittelpunkt, der durch ein Management begrifflich noch besser dargestellt wird und dessen wesentliche Bestandteile bei jagdbaren Arten die Jagd und die Hege sind. Die Jägerschaft leistet auch mit ihren hegerischen Maßnahmen zur Revitalisierung und Erhaltung dieser Lebensräume einen wichtigen Beitrag.

In der Nummer drei wird darüber hinaus künftig auf die „berechtigten“ Nutzungsinteressen abgestellt. Nicht jedes Nutzungsinteresse soll ausreichen, bei den außerhalb des Waldes

vielfach nur in geringer Größe vorhandenen Deckungs- und Ruhezonen Jagd und Hege zu beschränken.

Die Wiederbewaldung der Wälder wie auch die Einleitung einer neuen Waldgeneration ist für die Waldbesitzenden mit erheblichen Kosten verbunden. Auch kann es bei der natürlichen Verjüngung bei hohen Wildbeständen und hohen Verbissraten zu einer unerwünschten Entmischung der Baumarten kommen. Den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern soll mit der Aufnahme der neuen Nummer 5 die Grundlage geschaffen werden, bei Einsatz standortgemäßer Baumarten, diese grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen zu verjüngen und auch weiter zu bewirtschaften. Denn die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Aufbau gemischter Wälder, aber auch für die bisherigen Bemühungen beim Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen, ist die Durchführung einer stringenteren und zielgerichteten Bewirtschaftung des Schalenwildes.

§ 3 Abs. 2

In diesem neuen Absatz wird der Grundsatz der flächendeckenden Bejagung gestärkt. Daher wird auch von der Möglichkeit abgesehen, die Jagd ruhen zu lassen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes). Die Bejagung von Schalenwild und Prädatoren ist grundsätzlich erforderlich. Von der Jagd auf Niederwild kann auch ohne ausdrückliche Jagdruhe abgesehen werden. Der ehemalige Absatz 2 wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 verschoben.

§ 3 Abs. 3

Die Hegepflicht ist nicht völlig getrennt vom Grundeigentum und der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu betrachten. Rücksichtnahme bedeutet, dass es für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer z. B. zumutbar ist, zum Schutz der Rehkitze vor dem Mähtod die Wiese von innen nach außen zu mähen. Die Tierschutzaspekte sollen stärker in den Vordergrund gestellt werden. Absatz 3 stellt klar, dass sich die Hegepflicht der Jagdberechtigten (vgl. § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) in eine Duldungspflicht verwandelt, wenn das Jagdausübungsrecht und damit die aktive Hegepflicht einer anderen Person zusteht. Zumutbar ist eine Hegemaßnahme aber nur, wenn sie die Nutzungsinteressen der Landbewirtschaftler auf den land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nicht beeinträchtigt.

Zu Nummer 4:

Buchstabe a

Dieser Absatz beinhaltet lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Absätze 2 und 3.

Buchstabe b

Such-, Drück- und Treibjagden sowie heute übliche andere Formen gemeinschaftlicher Jagden sollen nicht mehr einzeln aufgeführt werden, sondern werden unter den Begriff der Bewegungsjagd gefasst. Die Definition der Bewegungsjagd in Satz 2 ist aus Absatz 4 übernommen worden und wird dort gestrichen.

Das Mitführen einer ausreichenden Anzahl von Jagdhunden ist weiterhin verpflichtend. Deren Anzahl ist hingegen von mehreren Faktoren abhängig, wie z. B. Größe der bejagbaren Fläche, Geländeverhältnissen, etc. und kann daher nicht genauer festgelegt werden.

Buchstabe c

Die Definition der Bewegungsjagd ist in diesem Absatz gestrichen und in Absatz 2 übernommen worden (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Buchstabe d

Der Begriff „Jagdhunde“ ist zu unbestimmt. Relevanter als der Typ des Hundes ist die jagdliche Ausbildung, z. B. die Sucharbeit auf der Schleppe. Diese Übungen werden für Dritte daher an die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gebunden. Das Üben der „Gehorsam“-Befehle gehört zur „allgemeinen“ Hundeausbildung und bleibt für Jedermann erlaubt. Zugleich wird bestimmt, dass Hundeausbildung keine „Jagdausübung“ ist und damit keines Jagdscheins bedarf. Dennoch steht die jagdliche Ausbildung von Hunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der Jagdausübung, sodass sie weiterhin zur „Land- oder Forstwirtschaft“ im straßenverkehrsrechtlichen Sinne gehört.

Buchstabe e

Die Anforderungen für die Durchführung zur Prüfung aber auch der zugelassenen Hunde wurde bisher auf Grundlage eines Erlasses geregelt. Da dies vermehrt zu Klagen geführt hat, sollen diese Vorgaben, inklusive der Möglichkeit eine durchführende Organisation festzulegen, nun rechtsverbindlich in einer Verordnung geregelt werden können. Damit wird für die Durchführung der jagdlichen Prüfungen für Hunde ein gleichmäßiges Prüfungsniveau sichergestellt.

Zu Nummer 5:

In seinem ursprünglichen Lebensraum auf dem Balkan wurde der Goldschakal vor ca. 100 bis 150 Jahren fast ausgerottet. Durch Schutzmaßnahmen erholten sich die Bestände wieder und er siedelte sich von Osteuropa aus in Italien, Slowenien und Österreich wieder an. Der erste dokumentierte Nachweis in Deutschland stammt aus der Brandenburgischen Niederlausitz im Juli 1997. Inzwischen liegen auch Nachweise aus Hessen vor. Europaweit wird der Bestand auf mittlerweile ca. 100 000 Tiere geschätzt.

Der Goldschakal ist nicht in der EU-Liste der invasiven Arten aufgeführt. Er ist im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet, damit verbunden ist die Verpflichtung zur Wahrung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ und die Durchführung eines Monitorings.

In Deutschland ist der Goldschakal im Gegensatz zu Österreich, wo er von Oktober bis März bejagt werden darf, nicht in der Liste der jagdbaren Tierarten (§ 2 des Bundesjagdgesetzes) aufgeführt.

Mit Blick auf den Schutz bestandsgefährdeter Arten, z. B. Bodenbrüter, könnte die zusätzliche Etablierung des Goldschakals problematisch werden, da er die ohnehin breite Palette der Fressfeinde (Fuchs, Marderartige, Neozoen wie Marderhund und Waschbär) noch erweitert. Daher soll er bereits präventiv in Niedersachsen dem Jagdrecht unterliegen, damit er bei weiterer Ausbreitung frühzeitig mit jagdrechtlichen Mitteln bejagt werden kann.

Durch die Aufnahme des Goldschakals ins Jagdrecht unter Nummer 5 verschieben sich die bisherigen Nrn. 5 und 6 und werden Nrn. 6 und 7.

Es bedarf einer rechtlichen Klarstellung für Hybriden aus Haus- und Wildtieren. Mit der Aufnahme von Hybriden mit „Wild“ (§1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) wird die Möglichkeit legalisiert, ökologisch unerwünschte Hybriden mit jagdrechtlichen Mitteln aus der Natur entnehmen zu können.

Zu Nummer 6:

Buchstabe a

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass das Land seinen nicht verpachtbaren Eigenjagdbezirk durch die Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher jagdlich betreuen lässt. Damit liegt die Erstversorgung von krank, verletzt oder hilflos aufgefundenem Wild bei den Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufsehern, die aufgrund der Teilnahme an einer Schulung als sachkundige Personen gelten. Zuständigkeit und Befugnisse der Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher für die nicht verpachtbaren Wattenjagdbezirke werden durch Erlass geregelt.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Buchstabe b:

Der Absatz ist redaktionell gekürzt worden und es wurde der Begriff „oberste Jagdbehörde“ im Rahmen einer einheitlichen Verwendung eingearbeitet. Gleichzeitig wurde die Verordnungsermächtigung aufgehoben. Die Möglichkeit der Aufteilung der nicht verpachtbaren Jagdbezirksfläche in mehrere Wattenjagdbezirke des Landes greift nicht in private Rechte ein und soll, nebst Bestimmung der zuständigen Jagdbehörde (§ 36 Abs. 3 NJagdG) im Erlasswege erfolgen können.

Zu Nummer 7:

Mit der Einfügung des § 6 a wird der rechtlich umstrittene Begriff der „ähnlichen Flächen“ klargestellt, der immer wieder zu Nachfragen führte. Dabei wird mit der Formulierung nun herausgestellt, dass sich der zweite Halbsatz auf alle drei Regeln bezieht, sodass es neben der Form allein auf die ordnungsgemäße Bejagbarkeit ankommt und nicht auf den „größeren jagdlich-hegerischen Wert gegenüber Straßen etc.“.

Zu Nummer 8:

Buchstabe a

Mit der Anfügung des neuen Satzes 3 wird rechtlich klargestellt, dass die Änderung oder Beendigung eines Abrundungsvertrages ebenfalls der Anzeige bedarf. Dies gibt der Jagdbehörde die erforderlichen Kenntnisse über die Jagdbezirks Grenzen und die Möglichkeit, bei unveränderten Verhältnissen gewillkürte Veränderungen durch Abrundungen von Amtswegen zu verhindern.

Buchstabe b

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und Bereinigung wird die Sonderregelung des Satzes 2 gestrichen. Die gegenseitige Jagderlaubnis ist ausreichend und es besteht Klarheit hinsichtlich der langfristigen Grenzen und der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft.

Buchstabe c

Abrundungen von Amtswegen stellen einen Eingriff in die Grundstruktur der Jagdbezirke und damit in Eigentumsrechte dar. Mit der Anfügung des neuen Absatzes 6 sollen deshalb auf Antrag der Inhaberinnen oder Inhaber der Jagdbezirke und der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer Abrundungen von Amtswegen aufgehoben oder geändert werden können, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen sind.

Zu Nummer 9:

Durch die Streichung des bisherigen § 8 verbunden mit der Neufassung erfolgt die Umwandlung des Aneignungsrechts in eine gesetzliche Angliederung mit der Folge, dass die Flächen Bestandteil eines Jagdbezirks werden und damit z. B. die Nachsuchepflicht nach § 22a des Bundesjagdgesetzes zum Tragen kommt und die Wildbergung auf Straßen Jagdausübung im Sinne der Unfallversicherung wird. Durch die gesetzliche Abrundung wird zudem Verwaltungsaufwand reduziert.

Nach dem Grundsatz der flächendeckenden Jagdausübung sind jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk anzugliedern (§ 8 Abs. 3 NJagdG). Sind sie von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen, kommt nur eine Angliederung an diesen in Frage. Die gesetzliche Angliederung in § 8 Abs. 1 Satz 2 macht ein Verwaltungsverfahren entbehrlich.

Handtuchflächen, die gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bzw. § 6 a NJagdG eine Verbindung nicht herstellen, können konsequenterweise zu den nicht verbundenen Teilflächen auch nicht dazugehören. Dies gilt dann entsprechend für fingerförmige Ausläufer. Die Regelung dient der gewollten Klarstellung gegenüber teilweise anderer Rechtsprechung.

Um eine weitgehende flächendeckende Bejagung sicherzustellen, sind bejagbare Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, einem Jagdbezirk anzugliedern. Für nicht bejagbare Flächen, wie z. B. befriedete Bezirke oder Flächen mit Betretungsverboten bleibt es beim Ermessen der Jagdbehörde.

Zu Nummer 10:

Buchstabe a

Während es sich bisher nur um Naturschutzgebiete handelte, werden mit der Übernahme des Begriffes „Schutzgebiete“ in der Überschrift des Paragraphen alle Kategorien von Schutzgebieten, z. B. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete erfasst.

Buchstabe b

Die Befriedung von Grundflächen soll nicht gegen den Willen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erfolgen dürfen. Der Nutzungsberechtigte hat sich mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abzustimmen.

Der Begriff „vollständig eingefriedet“ in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist zu ungenau. Von der Ratio kommt es allein darauf an, dass die Grundflächen so abgeschlossen sind, dass ein Ein- und Auswechsell von Schalenwild unmöglich ist.

Um den Grundsatz der flächendeckenden Jagdausübung zu wahren, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Befriedung jederzeit wieder aufheben lassen.

Buchstabe c

Aus Gründen der fachlichen Eignung und Erfahrung soll der Fang und die Tötung auch im Rahmen des speziellen Notstandsrechts nur von Jagdscheininhaberinnen bzw. -inhabern durchgeführt werden. Dies dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung, da § 24 Abs. 2 Satz 1 gestrichen werden soll und das aufwendige Genehmigungsverfahren damit entfallen würde.

Zu Nummer 11:

Die Meldung ist Grundlage für das künftige Führen eines Jagdbezirkskatasters bei den Jagdbehörden. Von den Jagdgenossenschaften können die Jagdbehörden Auskunft aufgrund ihrer Rechtsaufsicht erhalten. Für Eigenjagdbezirke wird daher eine Meldepflicht aufgenommen. Für die im Landeseigentum liegenden Wattenjagdbezirke, die im Bereich des Küstenvorlandes liegen und vielfach durch ungesicherte Anwachsflächen sowie eine hohe

natürliche Dynamik gekennzeichnet sind, gilt diese Pflicht aufgrund des hohen Aufwandes nicht. Zudem ist eine aktive Vermessung in der Fläche aufgrund dieser Norm nicht erforderlich.

Zu Nummer 12:

Der § 10 Abs. 1 wird geändert, da mit den Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes die Jagdpachtfähigkeit wegen der Revierverantwortung erfüllt sein soll. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen (vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 2).

Zu Nummer 13:

Buchstabe a

Mit dem Einschub einer Frist soll der Jagdbehörde eine ausreichende Prüfzeit zugesprochen werden.

Buchstabe b

Der Verzicht als einseitige Willenserklärung soll nicht zulasten Dritter möglich sein. Kommt eine Angliederung nicht zustande, wird der Verzicht nicht wirksam und es verbleibt beim alten Eigenjagdbezirk.

Buchstabe c

Durch die Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 4 und 5.

Buchstabe d

Die Änderung in Satz 4 beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 14:

Mit Einfügung des § 11 a wird für bestehende Jagdgehege eine Mindestgröße statuiert, die es zulässt, einen erhöhten Wildbestand auch in den nahrungsarmen Monaten zu erhalten. Ferner wird klargestellt, dass aktuelle jagdrechtliche Regelungen, z. B. bezüglich Schonzeiten, sachlichen Verboten, Jagdscheinpflicht, Abschussplan, Fütterungsverboten, etc. auch im Jagdgehege zur Anwendung kommen. Ein bestehendes Jagdgehege, das künftig aufgrund einer flächenmäßigen Änderung die Mindestgröße nicht mehr umfasst, kann seinen Staus mit einer Übergangsfrist von drei Jahren verlieren, um eine tierschutzkonforme Reduktion der Wildbestände zu ermöglichen.

Die Einrichtung neuer Jagdgehege ist nicht mehr zeitgemäß und künftig untersagt.

Zu Nummer 15:

Buchstabe a

Die Änderung in Satz 3 beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung. Der Flächenbezug wird eindeutig auf die im Zusammenhang bejagbare Fläche gerichtet, um die ordnungsgemäße Bejagung sicherzustellen.

Buchstabe b

Durch den Einschub der Vorrangigkeit ist die komplizierte weitere systematische Rangfolge der Angliederung entbehrlich geworden und soll gestrichen werden. Zudem fehlte die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk einer anderen Gemeinde.

Zu Nummer 16:

Buchstabe a

In Absatz 1 ist die bisher notwendige Mehrheit aller Jagdgenossen in der Praxis häufig nicht erreichbar gewesen, sodass die Vorschrift ins Leere lief. Es bedurfte daher einer Anpassung. Da es aber bei einer Teilung nicht nur Gewinnerinnen und Gewinner, sondern auch Verliererinnen und Verlierer gibt, bleibt eine höhere Anforderung mit dieser qualifizierten Mehrheit gewahrt.

Buchstabe b

In Absatz 2 kommt es zur Klarstellung der Rechtsnachfolge.

Zu Nummer 17:

Buchstabe a

Die Überschrift des § 14 wird um die Zusammenlegung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken erweitert.

Buchstabe b

Durch Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zu Absatz 1.

Buchstabe c

§ 14 Abs. 2

Bisher war die Zusammenlegung ganzer gemeinschaftlicher Jagdbezirke unzulässig. Da es zum einen immer schwieriger wird, ehrenamtliche Vorstände zu gewinnen, zum anderen größere Jagdbezirke auch eine bessere Wildhege ermöglichen, soll eine solche Zusammenlegung ermöglicht werden.

§ 14 Abs. 3

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wird wegen der großen Zahl Betroffener eine Entscheidung durch Allgemeinverfügung vorgeschrieben.

Zu Nummer 18:

Angliederungen oder Teilungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken betreffen immer die beteiligten Jagdgenossenschaften mit einer Zunahme oder Minderung von Flächen oder auch der Aufteilung in mehrere Jagdbezirke. Die bisher vorgesehene öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich und eine Verpflichtung zur Zustellung ist nicht notwendig. Eine Verpflichtung zur Zustellung ist entbehrlich, da eine gewöhnliche Bekanntgabe unter Aspekten der Rechtssicherheit (Feststellung des Bekanntgabezeitpunkts) ausreichend ist und die Behörde nicht gehindert ist, die Zustellung behördlich anzuordnen. Der Paragraph wird daher zum Zweck der Bereinigung gestrichen.

Zu Nummer 19:

§ 15 Abs. 1

Der Landesrechnungshof (LRH) prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zu denen auch die Jagdgenossenschaften zählen), die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die §§ 89 bis 99, 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht (vgl. § 111 Abs. 1 und 3 LHO).

Weil das Land bei Jagdgenossenschaften mit ihren ausreichenden Eigeneinnahmen aus dem eingeschränkten und durch Gesetz definierten Mitgliederkreis kein erhebliches Interesse geltend macht, ist im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH die Genehmigung erteilt worden, dass sie von der Anwendung der §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 LHO ausgenommen sind (vgl. Runderlass des ML vom 25. September 2018, Nds. MBl. S. 907). Im neuen Satz 4 wird klargestellt, dass § 111 LHO bezüglich der Jagdgenossenschaften nicht zur Anwendung kommt, sodass der Erlass künftig entbehrlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 5 NJagdG haben Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte die Funktion des Notvorstandes der Jagdgenossenschaft. Insbesondere in großen Gemeinden erscheint es unverhältnismäßig, wenn diese oder dieser in Person handeln muss.

In den Sätzen 6 und 7 wird eine Vertretungsregelung aufgenommen sowie eine Klarstellung für die Übernahme der Sachkosten.

Vermeehrt sind keine Personen bereit, sich für den Jagdvorstand zur Verfügung zu stellen, sodass es dazu kommen kann, dass der Gemeindevorstand über mehrere Jahre die Geschäfte des Jagdvorstands wahrnimmt. In diesen Fällen erscheint es unverhältnismäßig, die Gemeinde zu Gunsten der Jagdgenossenschaft mit Personalkosten zu belasten.

Mit dem neuen Satz 8 wird die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in den allgemeinen Teil der Allgemeinen Gebührenordnung bezüglich der Kosten festgelegt.

§ 15 Abs. 2

Keine Änderungen.

§ 15 Abs. 3

Die Verpflichtung des Führens eines Jagdkatasters durch die Jagdgenossenschaft soll zur Klarstellung ins Gesetz aufgenommen werden. Sie kann dann aus der Mustersatzung gestrichen werden.

§ 15 Abs. 4

Nutzt die Jagdgenossenschaft, insbesondere in Übergangszeiten, die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jägerinnen und Jäger soll die Nutzung durch einen „Benannten“ von der Jagdbehörde zugelassen werden. Hierdurch kann die Jagdgenossenschaft erhebliche Kosten einsparen.

§ 15 Abs. 5

Die Bildung von Rücklagen ist unzulässig, da nach dem Gesetz die Mitglieder eine jährliche Ausschüttung des Reinertrages verlangen können. Da die Bildung von Rücklagen in Einzelfällen allerdings für notwendig erachtet wird, aber auch nicht in der Satzung bestimmbar ist, wird in der Neufassung des Absatzes 3 die Zulässigkeit von Rücklagen betont, die unerwünschte Umlagen verhindern können.

Wegen hoher Wildschäden wird es immer häufiger erforderlich sein, den Jagdpachtzins erheblich zu reduzieren, was dazu führen kann, dass notwendige Kosten nicht mehr gedeckt sind. Umlagen sollen daher auch über § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes hinaus zulässig sein und das Einzugsverfahren soll allgemein für alle Umlagebeschlüsse gelten.

§ 15 Abs. 6

Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen in ihren Eigentumsrechten gestärkt und deshalb nicht überstimmt werden können. Eine freiwillige Abrundung von Jagdbezirken kann auch zu einer deutlichen Pacht- oder Schadensersatzminderung für die einzelne Grundeigentümerin oder den einzelnen Grundeigentümer führen, da die Pachtverträge der einzelnen Reviere sehr unterschiedlich gestaltet sein können. Daher haben

diese einer freiwilligen Abrundung zuzustimmen. Besteht auch gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers die Notwendigkeit einer Abtrennung, kann die Jagdbehörde diese durch Verwaltungsakt vornehmen.

§ 15 Abs. 7

Absatz 7 beinhaltet eine konsequente Fortführung des Ausschlusses der Befangenheit bei selbst Betroffenheit als Ausfluss des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrechts der Zwangsmitglieder.

§ 15 Abs. 8

Durch Absatz 8 wird eine organschaftliche Vertretung juristischer Personen auch ohne Beglaubigung zulässig.

Die Fiktion in Satz 3 übernimmt das praktische Bedürfnis, dass es genügt, wenn von mehreren Miteigentümerinnen und Miteigentümern eine oder einer anwesend oder vertreten ist und es der Vollmachten der anderen grundsätzlich nicht bedarf. Dies gilt allerdings nur „im Zweifel“, sodass jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer dieser Vertretung zur Wahrung ihrer oder seiner Rechte widersprechen kann.

Die Fiktion in Satz 4 dient der Vereinfachung der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft (Stimmrecht, Auszahlung des Anteils) und gilt nur im Innenverhältnis („gegenüber der Jagdgenossenschaft“).

Zu Nummer 20:

§ 16 (neu) enthält eine Ausschlussfrist für die Ansprüche auf Auszahlung des Reinertrages. Damit soll den in der Regel ehrenamtlich geführten Jagdgenossenschaften eine ordnungsgemäße Buchführung ohne jahrelange Rückstellungen erleichtert werden. Im Interesse der Gleichbehandlung und zur Wahrung der Eigentumsrechte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen soll zugleich eine Disposition über die Einrede der Verjährung nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 21:

§ 17 Abs. 1

Es wird deutlich herausgestellt, dass auch nicht anerkannte Hegegemeinschaften zulässig und sinnvoll sind, und eine Anerkennung nur erforderlich ist, wenn ein gemeinsamer Abschussplan angestrebt wird. Da das Wildmanagement insbesondere der großen Schalenwildarten neben der Bejagung unter Vermeidung von Wildschäden auch Hegemaßnahmen, z. B. die Einführung von Ruhezeiten beinhaltet, soll auch den Verpächterinnen und Verpächtern ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

§ 17 Abs. 2

Ziel einer Hegegemeinschaft ist die gemeinsame Bewirtschaftung einer Wildart im Rahmen eines gemeinsamen Abschussplanes. Diese kann nur anerkannt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Neben den allgemeinen Aufhebungsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden nun auch Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung aufgenommen, wenn die Ziele nicht erreicht werden, z. B. da aufgrund des fehlenden Abschusses von weiblichem Wild die Bestände stark zunehmen.

§ 17 Abs. 3

Anerkannte Hegegemeinschaften sind verpflichtet, einen gemeinsamen Abschussplan aufzustellen.

Zu Nummer 22:

Buchstabe a

Im Einleitungssatz von Satz 1 wird klargestellt, dass Jagderlaubnisse auch durch Bevollmächtigte erteilt werden dürfen. Hierzu besteht insbesondere bei mehreren Mitpächterinnen und Mitpächtern oder bei Abwesenheit des Jagdausübungsberechtigten ein praktisches Bedürfnis.

Zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden dürfen Jagderlaubnisinhaberinnen oder -inhaber im Interesse des Tierschutzes krankgeschossenes oder schwer krankes Wild unverzüglich erlegen, auch wenn dieses von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.

Buchstabe b

Der Einschub in Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 23:

Buchstabe a

Die neuen Sätze 2 bis 5 in Absatz 1 füllen Lücken des Bundesjagdgesetzes zur Erteilung oder Verlängerung von Jagdscheinen aus, die zumindest teilweise bisher in den Ausführungsbestimmungen geregelt waren. Da Jugendjagdscheininhaberinnen und Jugendjagdscheininhaber von der Teilnahme an Gesellschaftsjagden ausgeschlossen sind, wird auch diese nun erstmals eindeutig im Gesetz definiert. Die Mindestzahl der zusammenwirkenden Schützinnen und Schützen orientiert sich dabei an der gängigen Auslegung.

Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass die für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins vorgeschriebene jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung in der Jagdscheingebühr enthalten ist.

Buchstabe c

Das OVG Münster hat gegen die teilweise nicht gruppennützig verwendete Jagdabgabe in NRW verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Obwohl das OVG-Urteil für Niedersachsen nicht eins zu eins übertragbar ist, soll die Jagdabgabe rechtlich eindeutiger formuliert werden.

Die Jagdabgabe ist in Niedersachsen ein probates und bewährtes Instrument zur Förderung jagdlicher Zwecke. Die Förderbereiche erstrecken sich von der Jagdforschung mit wildbiologischen und ökologischen Untersuchungen zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft über jagdlichen Arten- und Biotopschutz bis zur Aus- und Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie den Schießstandbau und das jagdliche Schießen. Das durchschnittliche jährliche Aufkommen der Jagdabgabe beträgt ca. 1,8 Mio. Euro. Dieser Betrag steht dem Land zu, unterliegt aber nicht politischem Belieben. Um dies zu verdeutlichen, soll in Satz 2 die Gruppennützigkeit zur Förderung jagdlicher Zwecke hervorgehoben werden. Gemäß Satz 3 wird die anerkannte Landesjägerschaft über die Verwendung der Jagdabgabemittel bisher angehört. Zur Wahrung der Gruppennützigkeit soll künftig ein Benehmen vorgesehen werden. Ein darüberhinausgehendes Einvernehmen wird kritisch gesehen, da Landesmittel nicht im Einvernehmen mit privaten Dritten vergeben werden dürfen.

Buchstabe d

Durch die Neufassung des Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 4 und 5.

Buchstabe e

Mit der Änderung der Zuständigkeit kann die Verordnung in die Durchführungsverordnung (Ministerverordnung) integriert und so die Zahl der Verordnungen reduziert werden.

Mit der Aufnahme der Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher in die Liste der Personen, die einen ermäßigten Jagdschein erhalten können, wird deren ehrenamtliche Tätigkeit honoriert.

Zu Nummer 24:

Buchstabe a

Die Sätze 2 und 3 können gestrichen werden, da Vorsitz und Vertretung der Prüfungskommission auch in der Verordnung geregelt werden können. Darüber hinaus werden die Zuständigkeitsregelungen auch zur Durchführung der Falknerprüfung nun in diesem Absatz geregelt. Dadurch wird Absatz 2 überflüssig.

Buchstabe b

Da die Zuständigkeit nun in Absatz 1 umfassend geregelt wird und weitere Details in der Jäger- und Falknerprüfungsverordnung festzusetzen sind, kann Absatz 2 gestrichen werden.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 25:

Buchstabe a

Nachdem für die Ausübung des Notstandsrechts in § 9 Abs. 6 ein gültiger Jagdschein verlangt wird, ist der bisherige Satz 1 überflüssig geworden. Der Jagdschein wiederum enthält die notwendige Sachkunde für die Fangjagd. Im Übrigen bestehen gegen die Regelungen eines Fallenjagd-Sachkundenachweises dieselben verfassungsrechtlichen Kompetenzbedenken wie gegenüber einem landesrechtlichen Schießnachweis. Eine freiwillige Weiterbildung muss gesetzlich nicht geregelt werden. Satz 1 kann daher gestrichen werden.

Die Regelung zur Verkehrsfähigkeit von Fallen wird gestrichen. Sie ist für Niedersachsen alleine wenig sinnvoll, solange die Fallen in anderen Staaten vertrieben werden können. Entscheidend aus Sicht des Bundeslandes ist die Verwendung dieser Fallen bei der Jagd.

Ein unbeabsichtigter Beifang kann sich vereinzelt ereignen, wenn z. B. neugierige Otter eine Lebendfalle erkunden. Mit Aufnahme der Regelung soll erreicht werden, dass der Fallenfang, insbesondere entlang von Gewässern, weiter ungestraft möglich ist. Der Fallenfang z. B. von Nutria, Waschbär oder auch anderen Arten stellt eine wichtige Managementmaßnahme zur naturschutzfachlich gewollten Eindämmung der Populationen der invasiven Arten oder auch zum Prädationsmanagement dar. Die Fallenjagd muss daher auch in den Bereichen weiter möglich bleiben, in denen streng geschützte Arten vorkommen. Mit der Regelung wird dies sichergestellt. Gleichzeitig bleiben die geltenden rechtlichen Vorgaben, z. B. zur Aneignung, aus dem EU-Recht zu diesen Arten unberührt.

Buchstabe b

Mit der Regelung wird das nur noch jagdrechtlich bestehende Verbot des Einsatzes von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, auch jagdrechtlich erlaubt. Es wird als sinnvoll erachtet, die Technik für alle Wildarten freizugeben. Wer in eine Dual-Use-Technik investiert und ein Wärmebildvorsatzgerät nutzt, kann diese nicht in jedem Fall einfach abnehmen und ohne diese Technik schießen. Damit verbunden soll keinesfalls eine Öffnung der Nachtjagd auf andere Schalenwildarten als Schwarzwild sein, jedoch kann mithilfe der Technik das am „Tag“ in der frühen oder späten Dämmerung austretende Stück Schalenwild nicht nur richtig angesprochen, sondern auch tierschutzgerecht erlegt werden. Das Gleiche gilt für Arten wie Nutria, Fuchs oder Waschbär. Sollte dies nicht erlaubt werden, müssten sich einige Jägerinnen oder Jäger zusätzliche Waffen anschaffen, um die eine Art mit der „alten“, die andere mit der „neuen“ zu erlegen, damit würden mehr Waffen in Umlauf kommen, was nicht das Ziel einer überarbeiteten Regelung sein sollte.

Buchstabe c

Durch die Neufassung des Absatzes 4 werden die bisherigen Absätze 4 bis 7 zu den Absätzen 5 bis 8.

Buchstabe d

Betäubungs- und Lähmungsmittel sollen nicht nur zur Behandlung von Krankheiten, sondern auch zu Forschungszwecken des Wildes eingesetzt werden dürfen.

Zu Nummer 26:

In der Überschrift ist das Wort „Abschussplan“ durch das Wort „Abschussregelung“ ersetzt worden, weil der Begriff für die Reglementierung des Abschusses einschließlich Kontrolle passender ist.

Die Änderungen in § 25 dienen sowohl der Verwaltungsvereinfachung als auch der Entspannung des „Wald-Wild-Konfliktes“, ohne den Grundsatz „Wald und Wild“ zu verlassen.

§ 25 Abs. 1

Die Abschusspläne für die Schalenwildarten (ausgenommen Schwarzwild) sollen nur noch im dreijährigen Turnus von den Revierinhaberinnen und Revierinhabern erstellt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Da wildbiologisch beim Rehwild eine Aufteilung des Abschusses nach Altersklassen auch durch die Jägerinnen und Jäger vor Ort bei der Bewirtschaftung der territorialen Bestände erfolgen kann, soll beim Rehwild auf die Differenzierung nach Altersklassen verzichtet und nur noch die Anzahl der Rehe, aufgeteilt nach Geschlecht, beantragt werden.

Bei der Erstellung der Abschusspläne ist neben den bisherigen Faktoren auch der Zustand der Vegetation sowie das Fallwild der letzten fünf Jagdjahre zu berücksichtigen. Dieses war bislang Bestandteil der Ausführungsbestimmungen, wird nun aber in das Gesetz aufgenommen, da beide Faktoren einen zusätzlichen Aussagewert über den aktuellen Bestand der Schalenwildart im Jagdbezirk haben.

Künftig soll der Abschussplan auch digital von den Jagdausübungsberechtigten erstellt werden können.

Wird bei den Abschussplänen festgestellt, dass diese bewusst nicht erfüllt werden, so erhält die Jagdbehörde mit der Möglichkeit, Zwischenziele im Jagdjahr festsetzen zu können, eine verbesserte Möglichkeit, Verwaltungszwang auch erfolgreich anzuwenden.

§ 25 Abs. 2

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Abschussplan für Schalenwild (außer Rehwild) um 10 Prozent, bezogen auf den dreijährigen Abschussplan, überzogen werden. Gleiches gilt im Rahmen einer Drückjagd, bei Unterbrechung für die entsprechenden Teile. Denn Verlauf und Erfolg einer Drückjagd sind nicht planbar. Wird der Plan „überschossen“, werden die Stücke aber auf die 10 Prozent gemäß Nummer 1 angerechnet. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit, Überziehungen bei der Feststellung des Folgeplanes zu berücksichtigen. Dies verringert Bürokratie, da Nachbeantragungen und -bewilligungen reduziert werden.

Um die großen ziehenden Schalenwildarten auch in den Randbereichen besser bejagen zu können, soll die Möglichkeit gegeben werden, Gruppenfreigaben für mehrere Jagdbezirke auch ohne Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft über einen Gruppenabschussplan festzusetzen, um auch bei unstem Vorkommen die Wildbestände zu reduzieren. Diesem Ziel dient auch die Festlegung, dass beim Schalenwild bis zu zwei Stück männliches Wild der Jugendklasse und zwei Stück weibliches Wild auch ohne Abschussplan erlegt werden können. Für Wechselwildreviere erspart dies einen erheblichen Planungs- und behördlichen Verwaltungsaufwand.

§ 25 Abs. 3

Der bisher übliche Maximal-Abschussplan für Rehwild begrenzt die Abschusszahlen und hindert die Jagdausübungsberechtigten, über die festgesetzten Stückzahlen hinaus Rehwild in ausreichender Zahl zu erlegen. Dieser soll durch einen Minimal-Abschussplan ersetzt werden. Damit wird die Bewirtschaftung des Rehwildbestandes, dessen Höhe insbesondere in waldreichen Regionen nicht ermittelbar ist, verstärkt in die Hände der Revierinhaberinnen und Revierinhaber gelegt.

Auf die Vorlage der Abschussplanung für Rehwild soll zur Verwaltungsvereinfachung im Fall des Einvernehmens der Betroffenen als Ermessensregelung der Jagdbehörde verzichtet werden können.

§ 25 Abs. 4 und 5

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind Absätze 4 und 5 geworden und inhaltlich unverändert geblieben.

§ 25 Abs. 6

Mit Streichung des bisherigen Absatzes 5 werden die Eigenjagdbezirke des Bundes denen der Landesforsten gleichgestellt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Hinsichtlich der Höhe eines Abschussplans ist es in der Vergangenheit des Öfteren zu einem nicht hergestellten Einvernehmen zwischen Jagdbehörde und Jagdbeirat gekommen und es fehlte eine Regelung für diese Entscheidungskonstellation. Künftig soll der Jagdbeirat bei der Festsetzung der Abschusspläne als Beratungsgremium nur noch ins „Benehmen“ gesetzt werden. Damit liegt die abschließende Entscheidung bei der Jagdbehörde.

§ 25 Abs. 7 Satz 2

Die Änderung in Satz 2 ist eine Konsequenz aus der Streichung des ehemaligen Absatzes 5. Die Streckenliste soll künftig digital von den Revierinhaberinnen und Revierinhabern geführt werden. Dabei ist ein von der obersten Jagdbehörde vorgegebenes Programm zu verwenden. Dieses wird schon jetzt bei allen Jagdbehörden verwendet und ermöglicht webbasiert einen Zugang/Zugriff in das Programm (Jagdstatistik Niedersachsen der Firma Condition).

§ 25 Abs. 8

Die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, auf Anordnung der Jagdbehörde Kopfschmuck und Unterkiefer einmal jährlich auf einer Hegeschau vorzulegen, soll für Schwarz- und Rehwild entfallen und für anderes Schalenwild auf die mittlere und obere Altersklasse beschränkt werden. Außerdem sollen die Trophäen nur einmal vorgelegt werden müssen, also bei großen Kreisgrenzen überschreitenden Jagdbezirken nicht auf einer zweiten Hegeschau. Eine freiwillige Teilnahme obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Dies führt zu einer deutlichen Verringerung des Erfüllungsaufwandes für Revierinhaberinnen und Revierinhaber und deren Jagdgäste.

Der bisherige Absatz 8 ist gestrichen worden, da er in der Praxis keine Anwendung gefunden hat.

Zu Nummer 27:

Buchstabe a

Satz 1 hebt den verfassungsrechtlichen Grundsatz hervor, dass die Jagdzeit als Ausfluss des eigentumsgleichen Jagdrechts die Regel ist und nur im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden darf.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, z. B. der Geflügelgrippe, kann es erforderlich sein, neben den bestehenden Ausnahmemöglichkeiten vom Jagdverbot auch Jagdverbote auszusprechen oder auch die Jagd auf bestimmte Arten anordnen zu können. Diese Möglichkeiten werden nun aufgenommen.

Satz 3 dient allerdings vorrangig der flexiblen Einschränkung, um Konflikte zwischen einer Bejagung und der Zahlung von Vertragsnaturschutzleistungen für Gänseschäden zu verhindern.

Satz 2 alte Fassung wird Satz 4. Satz 3 alte Fassung entfällt, da notwendige Einschränkungen der Jagd für einzelne Schutzgebiete in den Schutzgebietsverordnungen zu regeln sind und es damit dieser Ermächtigung nicht mehr bedarf.

Buchstabe b

Da die bisherigen Nummern 1 und 2 sich beide auf „Wild in der Schonzeit“ beziehen, wird diese Formulierung nun vor die Klammer gezogen. Zusätzlich wird eine neue Einzelfallgestaltung aus Gründen der Gefahrenabwehr ermöglicht. Damit wird es möglich, direkt aus dem Jagdrecht heraus z. B. Federwild auf Flugplätzen, Schwarzwild im Stadtgebiet oder auch Wild an Unfallschwerpunkten auch in der Schonzeit zu bejagen.

Buchstabe c

Die Regelung des Elterntierschutzes in § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes schützt die Elterntiere in der Setz- und Brutzeit im Rahmen eines Straftatbestandes. Die weitergehende Aufzuchtzeit wird nicht erfasst. Dieser bundesrechtliche Elterntierschutz ist ein hohes Gut und bleibt auch weiterhin erhalten. Außerhalb der Setz- und Brutzeit soll künftig differenziert werden:

Ist es erkennbar, dass ein Elterntier noch zur Aufzucht notwendig ist, weil z. B. Alttier und Rotkalb noch zusammenstehen, soll der Abschuss des Elterntieres ebenfalls verboten sein und einen Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Ist es hingegen nicht erkennbar, dass ein Elterntier noch zur Aufzucht notwendig ist, weil das Alttier z. B. allein kommt oder die wenigen Kälber in einem großen Rudel nicht mehr zuzuordnen sind, muss es bei steigenden Wildbeständen der Schützin oder dem Schützen sanktionsfrei möglich sein, eine ausreichende Zahl an Zuwachsträgern dem Wildbestand zu entnehmen.

Zu Nummer 28:

Buchstabe a

Satz 2 ist lediglich redaktionell vereinfacht worden.

Buchstabe b

In Absatz 2 ist eine Sondersituation gegenüber Absatz 1 geregelt. Satz 1 ist praxisgerechter und rechtsklarer formuliert worden. Die bisherige Ausnahmesituation bedurfte vor Ort einer ausreichenden Interpretation, die in der Praxis zumindest teilweise zu Streitigkeiten geführt hat. Mit der neuen Formulierung gibt es nun eine eindeutige Situationsbeschreibung. Zudem ist der bisherige Satz 1 wegen des Verweises in § 28 in die Sätze 1 und 2 getrennt worden. Das Aneignungsrecht des Reviers, in dem nachgesucht wurde (vgl. Absatz 4), wird klarstellend durch eine Ablieferungspflicht ergänzt. Weiterhin klarstellend bleibt der Hinweis erhalten, dass Schusswaffen, die zum Erlegen des kranken Stückes erforderlich sind, mitgeführt werden dürfen.

Buchstabe c

Absatz 3 a ist aus Tierschutzgründen eingefügt worden und regelt den Umgang mit gestelltem oder krankgeschossenem Wild durch überjagende Hunde im Nachbarjagdbezirk, z. B. im Rahmen von Bewegungsjagden.

Buchstabe d

Das Wildbret soll wieder dem Aneignungsrecht des Fundortes unterliegen. Damit wird einem Urteil des Landgerichts Hannover gefolgt, das ein Wahlrecht zulasten des benachbarten Reviers nicht für rechtmäßig hielt. Mit dem Erlegen ist dem Tierschutz Genüge getan, sodass es für einen Eingriff in das jagdliche Aneignungsrecht am öffentlichen Interesse fehlt. Die (materiell geringwertigen) Trophäen sind der Anschusrevierinhaberin oder dem Anschusrevierinhaber zu übereignen. Ferner sollen dieser oder diesem das Stück Schalenwild auf ihren oder seinen Abschussplan angerechnet werden, weil sie oder er die Ursache für die Erfüllung des Abschussplans gesetzt und das Jagderlebnis gehabt hat.

Buchstabe e

Absatz 5 regelt den Umgang mit schwerkrankem Wild, das in einen Nachbarjagdbezirk wechselt. Hinsichtlich des Aneignungsrechts ergeben sich für schwerkrankes Wild keine Besonderheiten. Ein Herausgabeanspruch der Trophäe entfällt, weil das Wild nicht erjagt wurde. Auch die Anrechnung auf einen Abschussplan entfällt. Eine gerechte Zuordnung ist nicht möglich. Es wäre unbillig, das Wild der zufälligen Wahrnehmerin oder dem zufälligen Wahrnehmer anzulasten. Die Eintragung in die Streckenliste richtet sich nach dem Fundort, was auch für Fallwild gelten würde.

Buchstabe f

Auch für befriedete Bezirke wird der Tierschutz im Rahmen einer Nachsuche gestärkt, in dem die Nachsuche als befugte Jagdausübung freigegeben ist. Im Gegenzug zum Ausschluss des Ersatzanspruchs auf Wildschaden soll das Aneignungsrecht bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer verbleiben, sofern sie oder er hierauf besteht. Im Sinne einer möglichen Wildverwertung hat dieses unverzüglich zu erfolgen.

Buchstabe g

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die auf den neuen Absatz 1 in § 30 zurückzuführen ist.

Zu Nummer 29:

Zum einen wird die Vorschrift redaktionell verkürzt, zum anderen wird nicht mehr auf einen konkreten Hund abgestellt, womit das Bestätigungsverfahren durch die Jagdbehörde verwaltungstechnisch vereinfacht wird. Des Weiteren wird hervorgehoben, dass die Voraussetzung des § 27 Abs. 2 Satz 1 nicht erforderlich ist, um die Nachsuche auch in anderen Jagdbezirken durchzuführen. Gerade in Grenzregionen der Bundesländer ist es aus Sicht des Tierschutzes wichtig, Nachsuchen länderübergreifend zu ermöglichen oder auch verfügbare bestätigte Schweißhundführerinnen oder Schweißhundführer anderer Bundesländer einsetzen zu können. Auch diesen wird daher das Privileg eingeräumt. Da es immer auch zu Gefahrensituationen für die Schweißhundführerin oder den Schweißhundführer kommen kann, sind diese in der Regel in Begleitung aktiv (vgl. § 3 Abs. 6 UVV 4.4). Ob die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer die Begleitung zulässt, liegt in ihrem oder seinem Ermessen.

Zu Nummer 30:

Die Anzeigepflicht erfolgt insbesondere im Interesse des Tierschutzes. Mit Satz 2 wird eine immer wieder auftretende Frage gelöst, wer am Unfallort das schwerkranke Wild schnell von seinen Leiden und Schmerzen erlösen kann, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht erreicht werden kann.

Zu Nummer 31:

Aus tierschutzrechtlichen Gründen soll die oder der Jagdschutzberechtigte der oder dem Unbefugten keine Hunde oder Frettchen mehr abnehmen dürfen.

Die Tötung eines wildernden Hundes soll nur noch erlaubt sein, wenn die oder der Jagdschutzberechtigte das Tier bei der Jagdbehörde vorher angezeigt hat. Das einmalige Wildern soll nicht mehr ausreichen. Die Angaben müssen die Hunderasse oder eine Beschreibung des Hundes enthalten. Sofern die Halterin oder der Halter bekannt ist, wird sie

oder er über die Anzeige unterrichtet, damit sie oder er die Möglichkeit hat, auf ihren oder seinen Hund einzuwirken.

Hauskatzen haben im Allgemeinen die Möglichkeit des freien Auslaufes. In der Regel halten diese sich dann, da sie ausreichend gefüttert sind, im direkten Umkreis der Häuser auf. Katzen hingegen, die sich weiter als 300 m von den Häusern entfernen, sind in der Regel auch auf Nahrungssuche und damit in Bereitschaft, insbesondere Jungtiere zu wildern. Ab einer Entfernung von 300 m wird daher gesetzlich vermutet, dass die Katze wildert und soll daher getötet werden können.

Neu aufgenommen wird die Beschränkung der Jagdschutzbefugnis gegenüber Personen, die behördlich beauftragt sind, einen Wolf zu töten, und daher zur Jagd ausgerüstet im Revier anzutreffen sind, Schuss- und sonstige Waffen sowie Jagd- und Fanggeräte abzunehmen sowie deren Personalien festzustellen. Ziel ist es, diesen Personen, die sich über einen Auftrag des Landkreises legitimieren können, die Anonymität zu sichern. Um einen Missbrauch zu unterbinden, gehört dazu, dass die Legitimation über eine eindeutige Nummer verfügt, sodass über einen Anruf beim Landkreis eine Legitimierung ohne Bekanntgabe der persönlichen Daten sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 32:

Die Zahl der bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in Niedersachsen ist gering, daher soll die hoheitliche Bestätigung durch die Jagdbehörden zur Entlastung der Verwaltung entfallen. Hoheitsabzeichen (Hutplakette, Ärmelwappen) sind entbehrlich und eine Aufsicht über die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie eine Verantwortung des Landkreises entfallen.

Teilnehmende, die einen Jagdaufseher-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sollen künftig eine privatrechtliche Bestätigung vom Lehrganganbieter erhalten. Für die Schulung und Fortbildung sind die Institutionen durch die oberste Jagdbehörde anzuerkennen. Dies können z. B. die Landesjägerschaft, der Jagdaufseherverband oder Jagdschulen sein. Auf Antrag kann Jagdschutzberechtigten ein amtlicher Ausweis ausgestellt werden, damit sich diese bei Ausübung ihrer Tätigkeit ausweisen können. Ein Muster des Ausweises wird in den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz vorgegeben.

Forstbedienstete sind Personen mit einem abgeschlossenen forstlichen Studiengang, die in Bundes- oder Landesforstbetrieben sowie in kommunalen oder öffentlich-rechtlichen Forstbetrieben beschäftigt sind. Berufsjägerinnen und Berufsjäger sind Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger, die ihre jagdlichen Tätigkeiten in den o. g. Forstbetrieben oder in privaten Forst- oder Jagdbetrieben ausüben.

Mit Weisung der Jagdaufsicht durch die Jagdausübungsberechtigten an die geschulten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher wird die privatrechtliche Handlung verdeutlicht. Das heißt, Hoheitsabzeichen dürfen nicht mehr getragen werden, aber der Unfallversicherungsschutz wird aufrechterhalten.

Die Jagdbehörde ist die zentral zuständige Fachbehörde zum Thema Jagd. Daher sind die zur Jagd befugten Personen, die bei Nachsuchen oder Wildunfällen Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner sind, nicht einer Polizeidienststelle, sondern der Jagdbehörde zu benennen. Eine interne Weitergabe an die Polizeidienststellen inklusive der Kontaktdaten ist möglich.

Zu Nummer 33:

Buchstabe a

Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild soll nur dann bestehen, wenn eine Beeinträchtigung der genannten öffentlichen Belange ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen bleibt es bei einer Ermessensentscheidung. Der angefügte Satz 3 hat klarstellende Wirkung. Die Beschränkung aus § 24 Abs. 3 NJagdG bleibt unberührt.

Das Aussetzen von Tierarten, die dem Bundesjagdgesetz unterliegen, soll weiterhin ohne eine Genehmigung möglich sein. Dies betrifft ausschließlich Arten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesjagdgesetzes in Deutschland heimisch waren. Bei den Arten, die auf Länderebene in das Jagdrecht aufgenommen wurden, ist eine weitere Ausbreitung über ein aktives Aussetzen nicht erwünscht und soll daher genehmigungsfrei nicht möglich sein.

Buchstabe b

Das Verbot zum Aussetzen von Haustieren außerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile bezieht sich im Wesentlichen auf streunende Katzen. Denn das Aussetzen von gehaltenen Haustieren ist gemäß § 3 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes generell verboten. Streunende Katzen, die innerorts insbesondere zum Zweck des Kastrierens und Chippens gefangen werden, sollen nicht außerhalb der Ortschaften, also in der freien Landschaft, ausgesetzt werden dürfen.

Das Aussetzungsverbot für Wildhybriden gilt weitergehend absolut. Hybriden beeinträchtigen die genetische Reinheit der Wildpopulationen und sind freilebend unerwünscht.

Zu Nummer 34:

Die Bekanntgabe einer Notzeit soll grundsätzlich in der Zuständigkeit der Jagdbehörde liegen. Diese kann aber gemäß § 38 Abs. 3 Aufgaben (z. B. das Ausrufen einer Notzeit) zur Erledigung der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister übertragen. Die rechtliche Zuständigkeit soll daher korrigiert werden.

Zu Nummer 35:

Die bisherige Kirrregelung war ausschließlich in den Ausführungsbestimmungen enthalten. Wegen der Beschränkung des Jagdausübungsrechts ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 36:

Buchstabe a

In Satz 2 wird rechtlich klargestellt, dass neben dem Kirren auch bei der Ausübung der Fangjagd die Fallen mit Aufbrüchen und Teilen von Wild sowie Eiern beködert werden dürfen. Die Beködierung mit Eiern kann für gewisse Raubwildarten (z. B. Marder, Marderhund, Waschbär) sehr erfolgsversprechend sein und ist daher für das Prädatorenmanagement hilfreich.

Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 3 soll z. B. die Fütterung von Greifvögeln mit Unfallwild legalisiert werden. Dies kann in einzelnen Jahren zum Schutz seltener Greife wie z. B. dem Milan erforderlich sein.

Zu Nummer 37:

§ 33 b

Sind Wildbestände so erhöht, dass die Jagdbehörden eine Reduzierung anordnen oder den Vollzug der Abschusspläne mit Verwaltungszwang durchsetzen wollen, so sollen Klagen gegen diese Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben. Da sich Klageverfahren über mehrere Jahre erstrecken können, würden Wildbestände in dieser Zeit weiter anwachsen, die Probleme würden weiter zunehmen. Mit Einfügung des neuen § 33 b soll ein zügiger Vollzug noch innerhalb der Jagdzeit gewährleistet werden. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 33 c

Da der Bisam eine gebietsfremde invasive Tierart ist, ist eine Bekämpfung weiterhin notwendig. § 28 a des Bundesjagdgesetzes sieht einen Vorrang bei der Bekämpfung der Arten mit einem Maßnahmenplan zugunsten der oder des Jagdausübungsberechtigten vor. In Niedersachsen hat die Landwirtschaftskammer die Federführung bei der Bekämpfung dieser Art. Dies soll auch so bleiben und mit der Aufnahme des § 33 c gewährleistet werden, dass § 28 a keine Anwendung auf den Bisam findet.

Zu Nummer 38:

§ 34 Abs. 1

Die Bagatellgrenze soll die Verwaltung von Kleinstforderungen entlasten.

§ 34 Abs. 2

In befriedeten Bezirken ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kein Wildschadensersatz zu zahlen. Für befriedete Bezirke nach § 6 a des Bundesjagdgesetzes ist dies ausdrücklich in § 6 a Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes geregelt. Entsprechendes soll auch für andere Verbote gelten, da die Gefährdungshaftung nur auf die Jägerin oder den Jäger übertragen werden darf, wenn sie oder er das Risiko beherrschen kann. Sollte z. B. im Rahmen des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen die Notwendigkeit bestehen, eine Jagdruhe auf alle Wildarten in der Kernzone auszusprechen, so wird die oder der Ersatzpflichtige befreit, da sie oder er keine Möglichkeit hat, über Bejagung den Schaden zu mindern. Dieser Haftungsausschluss ist aber nur gerechtfertigt, wenn das Verbot für den Schaden ursächlich war. Dies wäre z. B. nicht der Fall, wenn das schadenverursachende Wild ohnehin nicht hätte bejagt werden dürfen, weil es z. B. Schonzeit hatte oder der Abschussplan bereits erfüllt war und Ausnahmegründe nicht vorlagen, wenn das Verbot zeitlich nicht relevant war oder das Wild in räumlicher Nähe weiterhin erlegt werden durfte.

Durch die Änderung in Satz 2 wird die Sonderregelung der Anspruchsverlagerung auf die Fälle des § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes begrenzt und klargestellt, dass sie nicht für andere Verbote, z. B. in Naturschutzgebieten, gilt.

Zu Nummer 39:

§ 36 Abs. 1

Mit Aufnahme der gesetzlichen Regelung „der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes“ in Satz 1 wird eine Zuständigkeitsverordnung für die Bundeswildschutzverordnung in weiten Teilen entbehrlich. Die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung, die unter anderem die Artbestimmung der Greife und Falken enthält, soll wie bisher durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wahrgenommen werden. Daher wird eine Ausnahme von den Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte aufgenommen.

Durch Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wildschadensersatzverfahren der Fachaufsicht der Jagdbehörden unterstellt, um bei Verfahrensmängeln fachaufsichtlich Einfluss nehmen zu können. Satz 4 schließt eine bisherige Regelungslücke nach dem Versicherungsvertragsgesetz. Derzeit ist nicht geregelt, wem die Versicherungen den Ablauf eines

Haftpflichtversicherungsvertrages als Grundlage für Ausstellung eines Jagdscheines melden können. Dies soll mit der Ergänzung klargestellt werden.

§ 36 Abs. 3 (neu)

Die Aufsichtsbehörden werden beim Durchsetzen von Weisungen gestärkt und haben Handlungsfähigkeit in Eilfällen, ohne den Umweg über die Rechtsaufsicht nehmen zu müssen. Diese Regelung entspricht der üblichen Formulierung auch in anderen Rechtsgebieten (vgl. z. B. § 32 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz).

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Dabei wird in Absatz 4 durch das eingefügte Wort „insoweit“ klargestellt, dass nur diejenigen Zuständigkeiten auf die bestimmte Behörde gebündelt werden, die den Jagdbezirk oder die Hegegemeinschaften unmittelbar betreffen, nicht aber für weitergehende Fragen, wie z. B. Bußgeldverfahren gegenüber dem Revierinhaber oder Abrundungsmaßnahmen, die nur einen Landkreis betreffen.

Zu Nummer 40:

Buchstabe a

Mit Ende der Wahlperiode endet das Amt der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters. Sofern nicht kurzfristig eine Nachfolge gewählt wird, ist die Position vakant. Dies soll mit dem neuen Satz 3 verhindert werden.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 41:

Buchstabe a

Zum einen wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, zum anderen sollen künftig die jeweiligen Interessenvertretungen selbst eine Person als Mitglied des Jagdbeirats vorschlagen können. Zudem wird auch hier angeordnet, dass bis zur Neuwahl der alte Jagdbeirat die Geschäfte fortführt.

Buchstabe b

Die Jagdbehörde soll künftig den Beratungsbedarf und die Sitzungszahl des Jagdbeirats aktiver begleiten und gestalten können.

Buchstabe c

Mit dem neuen Satz 2 soll der Jagdbeirat gestärkt werden, indem er auch zu Maßnahmen anderer Behörden, bei denen die Jagdbehörden beteiligt werden, Stellung nehmen kann, wenn jagdliche Belange in erheblicher Weise berührt werden, z. B. bei der Ausweisung von Schutzgebieten durch die unteren Naturschutzbehörden, veterinärrechtliche Anordnungen zur Reduzierung von Wild, Bau von Straßen, Errichtung von Schutzzäunen an Straßen. Damit können unterschiedliche Interessen vor der Entscheidung einbezogen werden.

Zu Nummer 42:

Die bisher fehlende Strafrechtsregelung für nach Landesrecht jagdbares Wild der streng geschützten Arten wird nun geregelt.

Zu Nummer 43:

Die Bußgeldtatbestände der Nummern 1 bis 31 sind redaktionell angepasst worden.

Zu Nummer 44:

Die Übergangsregelungen der bisherigen Absätze 1 und 2 sowie 4 bis 7 sind überflüssig und daher gestrichen worden.

Die Übergangsvorschrift des neuen Absatzes 1 gilt nur für unmittelbare gesetzliche Änderungen, also nicht, wenn sie auf weiteren Handlungen beruhen wie z. B. die neue Möglichkeit der Teilung oder Zusammenlegung von Jagdbezirken oder die behördliche Aufhebung von Umgliederungen. Die Vorschrift soll laufende Verträge schützen. Dies gilt wie im Bundesrecht (§ 14 des Bundesjagdgesetzes) nicht für noch nach bisherigem Recht in Kraft getretene Vertragsverlängerungen.

Die Beendigung der Jagdruhe in Absatz 2 hat möglicherweise zur Folge, dass ein Abschussplan erstellt werden muss. Hierfür bedarf es einer Vorlaufzeit.

Absatz 3 passt inhaltlich die Regelung an die neuen Vorschriften des neu eingefügten § 11 a an.

Im Absatz 4 bedürfen die neuen Regelungen zur Abschussplanung (3-Jahres-Plan, die Berücksichtigung von Vegetationsgutachten, digitale Übermittlung) ebenfalls einer Vorlaufzeit. Der Abschussplan für Rehwild ist bereits dreijährig. Die Änderung soll daher zum nächsten Turnus greifen.

In Absatz 5 sollen sich Revierinhaberinnen und Revierinhaber mit bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern auf die Veränderung einstellen können. Zugleich wird ein Ende der Bestätigungen angeordnet, weil Verwaltungsakte anderenfalls unberührt bleiben. Bisherigen bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern soll als Bestandsschutz eine

sofortige Schulung erspart bleiben. Die Ablauffrist von zehn Jahren gilt aber auch für diese Personen.

In Absatz 6 sollen alte Wildschäden von den neuen Regelungen nicht erfasst werden, um nicht in laufende Ersatzverfahren einzugreifen.

Zu Nummer 45:

§ 43 ist durch Vollzug/Zeitablauf erledigt und daher zu streichen.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Buchstabe a

Es wird ein (neuer) Absatz 1 aufgenommen. Besteht ein allgemeines Betretungsverbot und ist damit eine Jagdausübung faktisch weitgehend ausgeschlossen, so soll auch kein Anspruch auf den anteiligen Reinerlös bestehen. Wird den befugten Jägerinnen und Jägern diese Betretenserlaubnis hingegen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer erteilt, z. B. an Bahndämmen, so ist auch eine Auszahlung des anteiligen Reinerlöses möglich. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

In der aktuellen Fassung des Gesetzes wird der Begriff „Luftdruckwaffen“ verwendet. Die richtige Bezeichnung für diese Waffen lautet nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.9 des Waffengesetzes jedoch „Druckluftwaffen“.

Wildfleisch kann durch bleihaltige Munitionsreste belastet sein. Da die Bleiaufnahme über andere Lebensmittel in Deutschland schon relativ hoch ist, soll mit der Gesetzesänderung eine vermeidbare weitere Erhöhung durch mit Bleimunition geschossenes Wildbret vermieden werden, um die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch regelmäßigen Verzehr nicht zusätzlich zu gefährden.

Auch für den Greifvogelschutz ist das Verbot bleihaltiger Munition von erheblicher Bedeutung, da durch bleikontaminierte Aufbrüche oder Wildbretreste eine oftmals tödlich ausgehende Bleivergiftung auftreten kann.

Das Bundesamt für Risikobewertung empfiehlt daher, bei der Jagdausübung Munition zu verwenden, deren Geschosse kein Blei in das gewonnene Wildbret abgeben.

Eine Vielzahl von bleifreien Geschosstypen steht bereits in nahezu allen auf Schalenwild zugelassenen Kalibern unterschiedlicher Hersteller zur Verfügung.

Vorbehaltlich einer noch nicht eingetretenen Bundesregelung soll das Verbot bleihaltiger Büchsenmunition oder bleihaltiger Flintenlaufgeschosse bei der Jagdausübung in Absatz 1 aufgenommen werden. Flintenlaufgeschosse aus Stahl oder Zinn bieten eine präzise, wirkungsvolle Alternative.

Die Nutzung von Ansitzeinrichtungen im Rahmen des Einzelansitzes kann die gewünschte Wirkung von Wildquerungen deutlich mindern. Die Nutzung im Rahmen der Einzeljagd soll daher in einem gewissen Umkreis um die Querungshilfen verboten werden. Anders ist dies bei Gesellschaftsjagden, bei denen das Wild beunruhigt wird, um es effektiv erlegen zu können. Bei diesen Jagdarten soll die Nutzung dieser Wechsel möglich sein, da negative Auswirkungen bei dieser seltenen Form der Nutzung nicht zu erwarten sind. Das Aufstellen von Ansitzeinrichtungen für eine Gesellschaftsjagd schafft Veränderungen, die vom Wild wahrgenommen werden und ihr Verhalten ändern können. Es ist daher besser, die Ansitzeinrichtung zwar das gesamte Jahr vor Ort zu haben und nur für Gesellschaftsjagden auch kurzfristig bei Bedarf nutzen zu können. Da der An- und Abtransport Aufwand ist und Unruhe schafft, besteht die Gefahr, dass sonst auf Ansitze bei der Jagd verzichtet wird, was unter Sicherheitsaspekten nicht zu verantworten ist.

Zu Artikel 3:

Durch die Anpassung in § 36 NJagdG wird mit der Streichung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten eine Doppelregelung für die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte aufgehoben.

Zu Artikel 4:

In Artikel 4 ist aufgrund der vielen Änderungen die Ermächtigung des Fachministeriums für eine Neubekanntmachung des Gesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 5:

Die Änderung des Gesetzes soll am in Kraft treten.

Abweichend von Artikel 1 soll Artikel 2 erst am 1. April 2022 in Kraft treten, damit sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Flächen mit Betretungsverboten auf die neue Regelung einstellen und Betretungsrechte erteilen können, um ihren Auszahlungsanspruch am Ende des Jagdjahres zu bewahren (§ 16 Abs. 1 neu). Einen Vorlauf zur Beschaffung bleifreier Munition und zum Einschießen der Waffen benötigt auch die Änderung des § 24 Abs. 1.